OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751050/2/MZ/NIF

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T T, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2020, GZ: BA-4-AEG/78022, betreffend die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. April 2020, BA-4-AEG/78022, erteilte der Bürgermeister der Landeshautstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz iVm § 7 Abs 3 Asylgesetz.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sie mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 7 Abs 3 AsylG informiert worden sei. Die Bf sei ordnungsgemäß geladen und um Mitwirkung ersucht worden. Gemäß § 45 Abs 8 NAG habe die belangte Behörde unabhängig von der Mitwirkung der Bf den gegenständlichen Aufenthaltstitel amtswegig zu erteilen gehabt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf – durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde, in der sie die ersatzlose Aufhebung des Bescheides beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie keinen Antrag, der das gegenständliche Verfahren einleitet, gestellt habe. Der Bf sei die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nicht vorgelegt worden. Im Übrigen liege auch keine Grundlage bzw kein Sachverhalt vor, der eine Mitteilung iSd § 7 Abs 3 AsylG rechtfertigen würde. Es bestehe kein gesetzlicher Anlass, ein Asylaberkennungsverfahren gegen die Bf einzuleiten bzw ein allenfalls bereits eingeleitetes Asylaberkennungsverfahren gegen die Bf fortzusetzen. Es würde keine Asylaberkennungsgründe gegen die Bf vorliegen. Es würden keine Ausschlussgründe iSd § 6 AsylG vorliegen. Der Mittelpunkt der Lebensbeziehung der Bf sei seit 2007 ausschließlich Österreich. Es sei bei der Bf keiner der in Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten, weil

- sich die Bf nicht freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes gestellt habe,
- die Bf keine Staatsangehörigkeit verloren habe und deshalb eine nicht verlorene Staatsangehörigkeit nicht freiwillig wieder erworben habe,
- die Bf keine andere Staatsangehörigkeit erworben habe und auch keinen Schutz eines neuen Heimatlandes genieße,
- sich die Bf keinesfalls seit 2007 freiwillig oder unfreiwillig in dem Staat, den sie aus wohlbegründeter Furch vor Verfolgung verlassen hat, (wieder) niedergelassen habe, sondern sich vielmehr in Österreich niedergelassen habe und weiters den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft demnächst anstrebe und
- nach wie vor die Umstände, auf Grund deren Vorliegens die Bf als Flüchtling anerkannt worden sei, bestünden und die Bf definitiv ablehne, sich unter den vermeintlichen Schutz ihres ehemaligen Heimatlandes zu stellen, weil sie dort erneut verfolgt werden würde und somit gerade in diesem Herkunftsland für sie und ihre Familie kein Schutz, sondern Verfolgung, Übel und Gefahr für Leib und Leben für sich und ihre Familie bestehe.

Zusammenfassend sei nicht einmal ansatzweise ein Grund gegeben, die Bf aus gesetzlichen Gründen ihren Asylstatus abzuerkennen und es gebe insbesondere keine faktische Grundlage, der Bf einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 Abs 8 NAG zwangsweise aufzuerlegen.
Die Bf erachte sich durch den Bescheid der belangten Behörde in ihren subjektiven Rechten auf Nichterteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 NAG, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, und Nichtaberkennung ihres Asylrechts gemäß § 7 AsylG, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, verletzt.
Gegen die Bf sei kein Verfahren nach § 7 AsylG eingeleitet worden oder anhängig. Die Bf habe auch keine Handlungen oder Sachverhalte gesetzt, die zu einer Beendigung des ihr zuerkannten Asylrechtes führten und berechtigterweise ein Verfahren zur Aberkennung des Asylrechtes gemäß § 7 AsylG nach sich zieht.
Nach dem Kenntnisstand der Bf liege keine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 7 Abs 3 AsylG vor. Selbst wenn eine solche vorliegen würde, sei diese der Bf nicht zur Kenntnis gebracht worden. Eine solche Verständigung sei auch rechtswidrig, weil kein berechtigter Anlass vorliege, der Bf ihr zuerkanntes Asylrecht abzuerkennen. Sowohl das Nicht-zur-Kenntnis-bringen einer allenfalls vorliegenden Verständigung als auch das Vorliegen einer solchen ohne berechtigten Anlass eines Asylaberkennungsverfahrens machen das erstinstanzliche Verfahren – aus Sicht der Bf – mangelhaft.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen. Darüber hinaus wurde von keiner Partei Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde mit Entscheidung vom 1. September 2009 der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 informierte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die belangte Behörde darüber, dass der Status des Asylberechtigten einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen ist, wenn einer der in Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist.

Der Bf sei der Asylstatus im Zuge eines Familienverfahrens wegen des Tschetschenienkrieges zuerkannt worden, da deren Bezugsperson politisch verfolgt wurde. Der Krieg endete 2009 und seien darüber hinaus Verfolgungshandlungen gegen Tschetschenien seit 2011 nicht mehr nachweisbar, da sich der Fokus auf sogenannte Foreign Fighters des IS verlagert habe. Aus diesem Grund sei der Bezugsperson der Bf bereits mit Rechtskraft 1. Instanz vom 29. November 2019 der Asylstatus aberkannt worden. Unter Gesamtbetrachtung aller Umstände gehe das BFA daher von einer maßgeblichen Lageänderung aus. Die Aberkennung des Asylstatus der Bf sei gemäß § 7 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 AsylG lediglich dann möglich, nachdem durch die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ein Aufenthaltstitel gemäß § 45 Abs 8 NAG von Amts wegen erteilt wurde.
Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 forderte die belangte Behörde die Bf nachweislich auf, am 22. Februar 2020 um 09:00 Uhr vorzusprechen und Unterlagen mitzubringen. Die Bf wirkte nicht mit, erstattete aber mit Schreiben vom 25. Februar 2020 eine Äußerung an die belangte Behörde, wonach das Verfahren einzustellen sei, da keine gesetzliche Grundlage für das Verfahren bestehe.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 45 Abs 8 NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 145/2017, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

Gemäß § 7 Abs 3 AsylG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 56/2018, kann das Bundesamt einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 aberkannt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach dem klaren Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt. Der Normtext spricht eindeutig für eine zwingende Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge. Alleinige Voraussetzung für die amtswegige Erteilung dieses Aufenthaltstitels ist demnach das Vorliegen einer Verständigung des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 7 Abs 3 AsylG.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 nachweislich gemäß § 7 Abs 3 AsylG informiert. Die belangte Behörde hat diese Mitteilung der Bf mit Schreiben vom 7. Februar 2020, mit dem die Bf zur Vorsprache bezüglich der Erteilung eines Aufenthaltstitels geladen wurde, auch nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine strenge Gesetzesbindung für das hoheitliche Verwaltungshandeln. Aufgrund des in Art 18 Abs 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips blieb der belangten Behörde im konkreten Fall kein Spielraum hinsichtlich der Frage, ob sie handelt und welche Entscheidung sie trifft. Da die geforderte Verständigung vom BFA vorliegt, hatte die belangte Behörde den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zwingend zu erteilen.

Aus dem Akt sind überdies keine Umstände hervorgekommen, wonach die Mitteilung gemäß § 7 Abs 3 AsylG auf unrichtigen bzw rechtswidrigen Feststellungen basieren würde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer